logie zumeist nur die materiellen Hinterlassenschaften ohne Hinweise auf die Sprache und Gebräuche der ehemaligen Bewohner von Siedlungen und längst verstorbenen Eigentümer entdeckter Artefakte zur Verfügung stehen. Aus gutem Grund ist der archäologische Kulturbegriff niemals eins zu eins mit der Kultur eines eventuell sogar heute noch bestehenden Volksstamms gleichzusetzen. Wenn es die historische Quellenlage zulässt, kann man hier jedoch den archäologischen Befund als »Indizienbeweis« anführen. In diesem Fall ist die Anwesenheit von Slawen im Freisinger Raum zwar spärlich, aber doch schriftlich belegt. Vereinzelt auftretende Scherben slawischer Keramik könnten zwar von Importware stammen oder durch Zufall an ihren Fundort gelangt sein. Diese Erklärung dürfte hier jedoch ausscheiden, da zwei geschlossene Befunde vorliegen, die gleichartiges Fundmaterial derselben Zeitstellung enthalten. Es erscheint daher gerechtfertigt, hier von einem archäologischen Nachweis der Anwesenheit slawischer Siedler im Freisinger Land des frühen Mittelalters zu sprechen.

Anmerkungen:

1 Bodendenkmal »D-1-7536-0201«, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Das Ausmaß der Denkmalfläche kann online im Bayerischen Denkmalatlas des Geoportals Bayern eingesehen werden.

2 Die geologische/geoarchäologische Beurteilung der Fläche erfolgte unter Beratung durch Frau *Britta Kopecky-Hermanns,* Büro für Bodenkunde und Geoarchäologie (Aystetten).

3 Zum typischen Fundgut slawischer Siedlungen in Bayern sei verwiesen auf *Hans Losert:* Moinvinidi, Radanzvinidi und Nabavinida: Geschichte und Archäologie der Slawen in Bayern. In: Siedlungsstrukturen und Burgen im westslawischen Raum. Beiträge der Sektion zur slawischen Frühgeschichte der 17. Jahrestagung des Mittel- und Ostdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Halle an der Saale, 19. bis 21. März 2007. Hrsg. v. *Felix Biermann* u. *Anne Klammt.* Langenweißbach 2009, S. 263–269.

4 Siehe *Peter Šalkovský:* Frümittelalterliche Grubenhäuser – Probleme der Terminologie, Typologie und Rekonstruktion. In: Archaeologia Adriatica. Vol. III. Hrsg. v. d. Universität Zadar. Zadar 2009, S. 273–292; siehe S. 273 zur Definition des Terminus sowie zur Verbreitung dieses Haustyps bei den Slawen und anderen Ethnizitäten. Gemäß der Typologie *Šalkovskýs* wäre das Haus gerade noch dem häufigsten Grubenhaustypus der »quadratischen Grubenhäuser« zuzuordnen, da das Seitenverhältnis von 1,5:1 nur unwesentlich überschritten und die Mindesttiefe von 20 cm erreicht wird, siehe S. 274–277.

5 Eine Diskussion der Schwierigkeiten bei der Rekonstruktion frühmittelalterlicher Grubenhäuser sowie einige Rekonstruktionsvarianten finden sich bei *Hendrik Rohland:* Die Rekonstruktion slawischer Grubenhäuser – theoretische Überlegungen und praktische Erfahrungen. In: Die Rekonstruktion mittelalterlicher Lebenswelten. Festschrift für *Ingolf Ericsson.* Hrsg. v. *Hauke Kenzler* u. *Hans Losert.* Pressath 2015, S. 25–44.

6 An dieser Stelle sei bezüglich der slawischen Besiedlung Nordostbayerns unter anderem verwiesen auf den zusammenfassenden Artikel *Jochen Haberstroh:* Slawische Siedlung in Nordostbayern. In: Europas Mitte um 1000. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Archäologie 2. Hrsg. v. *Alfried Wieczorek* u. *Hans-Martin Hinz.* Stuttgart 2000, S. 713–717.

7 Diese drei Bezeugungen slawischer Grundbesitzer aus dem Freisinger Traditionsbuch werden ausführlich besprochen bei *Wilhelm Störmer:* Romanen und Slawen als Grundherren in der karolingerzeitlichen Diözese Freising. In: Amperland 25 (1989), S. 283–286.

8 Siehe *Martin Eggers:* Das Erzbistum des Method. Lage, Wirkung und Nachleben der kyrillomethodianischen Mission. München 1996, S. 41f.

9 *Thomas Käfer:* Die Gründung Innichens und dessen Bedeutung für Handel, Verkehr und Politik im frühen Mittelalter (Diplomarbeit). Wien 2009, S. 104; schon 743 sind slawische Kontingente im bayerischen Heer belegt.

Anschrift der Verfasser:
Markus Köllner und Dieter Heyse, St. Ägidius-Str. 18, 97359 Schwarzach am Main

Zur Geschichte des bayerischen Reinheitsgebotes von 1516

Von Wilhelm Liebhart

Wenige Wochen vor der Eröffnung der Bayerischen Landesausstellung 2016 zum Thema »Bier in Bayern« verbreitete am 1. Februar die »Deutsche Presseagentur« (dpa) die Meldung, wonach die »eigentliche Wiege des Bier-Reinheitsgebots«[1] nicht in Altbayern, sondern in Franken stünde. Der Vorsitzende des »Fränkischen Bundes e.V.«, Wolfgang Hoderlein, behauptete, dass bereits am 12. Oktober 1489, also 27 Jahre vor dem altbayerischen Reinheitsgebot von 1516, ein Bamberger Fürstbischof »für Bamberg und das Umland« ein Bier-Reinheitsgebot erlassen habe, wonach nur Malz, Hopfen und Wasser zur Bierherstellung verwendet werden durften. Die Interpretation ist nicht haltbar, da es sich zwar um eine fürstbischöfliche, d. h. landesherrliche Ungeltordnung handelt, die aber nur für die Residenzstadt Bamberg und nicht für das hochstiftische Umland galt. Das Hochstift war der Staat des Fürstbischofs. Dies schließt zwar nicht aus, dass sich der Geltungsbereich irgendwann über Bamberg hinaus erstreckte, aber zum Zeitpunkt ihres Erlasses sicherlich nicht.

Das altbayerische Reinheitsgebot von 1516 dagegen galt von Anfang an für ein Land, für das seit 1506 wiedervereinte Herzogtum Bayern. In der Bamberger Regelung ist auch nicht von Gerstenmalz, sondern nur allgemein von Malz die Rede, wenn es heißt: *In sollichs bier im brewen vnd im syeden nichts mere dann malczs, hopffen vnd wasser nemen vnd brauchen.*[2] Da im Mittelalter sowohl aus Gerste, Weizen und Hafer Bier gebraut wurde, lässt die Bamberger Regelung einiges offen, nicht so die altbayerische, um die es im Folgenden gehen soll.

Landtag 1516 in Ingolstadt

Am 30. März 1516, zehn Jahre nach der Wiederherstellung der seit 1392[3] nicht mehr bestandenen Landeseinheit des Herzogtums Bayern, trat in Ingolstadt ein Gesamtlandtag (Landschaft) des »Ober- und Niederlandes«, gemeint sind Oberbayern und Niederbayern, zusammen. Die drei Stände, d. h. die Vertreter des Adels, dann die Pröpste und Äbte der Prälatenklöster und schließlich die Bürgermeister der Städte/Märkte, trafen sich mit den Räten der beiden Landesherren und Brüder Herzog Wilhelm IV. (reg. 1508–1550) und Herzog Ludwig X. (reg. 1514–1545) und tagten bis zum 26. April. Vorausgegangen waren Spannungen nicht nur zwischen den regierenden Herzögen, sondern auch zwischen den beiden Landesherren und ihren Landständen. Dieser Landtag markiert den Kulminationspunkt ständischer Macht in Bayern, die seitdem im Schwinden begriffen war, aber bis zum Ende des Kurfürstentums dennoch aufgrund des Steuerbewilligungsrechts weiter bestand.[4] Am 24. und nicht am 23. April 1516 verabschiedete der Landtag für die geplante neue Landes- und Polizeiordnung auch einen Artikel über das Bier.[5] Der Text wurde vier Jahre später, 1520, für eine neue, modifizierte Landes- und Polizeiordnung nochmals ergänzt und wohl aufgrund von Beschwerden an die Realität angepasst. Worum geht es in dem »Bierartikel« von 1516 und 1520?

Bierartikel 1516 und 1520

Die drei Stände strebten an 1. eine einheitliche Regelung der Bierpreise, 2. eine Festlegung der Brauzeiten und 3. eine Vor-

gabe der zu verwendenden Grundstoffe zur Bierherstellung. Die Regelung sollte für das gesamte Herzogtum mit seinen Rentämtern (Mittelbehörden) München, Landshut, Burghausen und Straubing gelten. Im Vordergrund stand im Abschnitt *Wie das Pier summer vnd wintter auffm land sol geschennckt geprawen werden*[6] unverkennbar in erster Linie die Preisregulierung, also der Gemeinnutz vor dem Eigennutz, und nicht etwa die Verbraucherschutzbestimmung, die wir gewohnt sind, als Reinheitsgebot zu bezeichnen. Letztere erscheint eher als Randbestimmung, was aber ihre Bedeutung nicht relativiert. In der Brauzeit von Michaeli (29. September) bis Georgi (23. April) durften für eine Maß (1 Liter) oder einen Kopf (3/4 Liter) Bier nicht mehr als ein Pfennig Münchner Währung, in der braufreien Sommerzeit von Georgi bis Michaeli dagegen für eine Maß maximal zwei Pfennige bzw. für einen Kopf maximal drei Heller (drei halbe Pfennige) verlangt werden. Wer kein Märzenbier, sondern ein anderes Sommerbier braute, durfte auch nicht mehr als einen Pfennig pro Liter verlangen. Nur die Wirte auf dem Land, die in Städten oder Märkten bei den dortigen Brauern einkauften, um es dann *dem gemaynen Pawrsuolck* [Bauernvolk] auszuschenken, durften pro Maß oder Kopf *ainen haller* mehr verlangen.[7]

Gerste, Hopfen und Wasser

In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass *zu kainem Pier merer stuckh, dann allein Gersten, hopffen vnd wasser genomen vnnd geprauchт sölle werden*.[8] Diese Formulierung gilt als Geburtsakt des bayerischen, genauer gesagt altbayerischen Bierreinheitsgebots, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch für die neubayerischen Territorien in Schwaben und Franken verpflichtend gültig wurde und bis heute durch die »Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes« (Stand 1993 bzw. 2000) bundesweit Gültigkeit hat. Sie ging sogar ins europäische Lebensmittelrecht ein. Der Begriff »Reinheitsgebot« selbst lässt sich erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts nachweisen.[9] Stattdessen hat man auch den Begriff »Echtheitsgebot« vorgeschlagen.[10]

Herzog Wilhelm IV., genannt »der Standhafte«, Vater des bayerischen Reinheitsgebots.
Repro: Verfasser

Doch zurück zum Jahr 1516. Wer gegen die Regelung verstieß, dem wurden die Bierfässer von der Obrigkeit beschlagnahmt. Der Artikel strebte »erstmalig ein einheitliches Qualitäts- und Preisniveau für das gesamte Herzogtum«[11] an. In der Fassung von 1520 ist zusätzlich davon die Rede, dass es dem Landesfürsten vorbehalten blieb, aufgrund eines Getreidemangels mit verbundener Teuerung regional unterschiedliche Preise festzulegen, *nachdem die jargenng* [Jahrgänge], *auch die gegennt vnd rifiren* [Landschaften und Gegenden] *mit dem trayd* [Getreide] *in vnnserm Land vngeleych* [verschieden] *sein*[12].

Braustätten

Der Landtag von 1516 befasste sich auch mit gewissen Brauhäusern und Ausschankstätten. Der Folgeartikel *Uon* [Von] *neüwen vnd vngewöndlichen Prewheüsern vnd Tafernen*[13] beschloss, alle Brauhäuser und Tafernen, die während der letzten zehn Jahre entstanden waren, wieder abzuschaffen. Ausgenommen davon blieben die des Adels und der Prälaten. Die Bestimmung richtete sich, da der dritte Stand namentlich fehlte, wohl gegen die neuen bürgerliche Braustätten in den Städten und Märkten und gegen solche, die in den Land- und Pfleggerichten (Unterbehörden) mit Bewilligung der landesherrlichen Landrichter und Pfleger errichtet worden sein müssen. Der Adel und die Prälaten waren auf ihren Vorteil bedacht und wollten die lästige neue Konkurrenz ausgeschaltet sehen.

Vorgeschichte

Das sogenannte Reinheitsgebot von 1516 ist nicht singulär gewesen, sondern galt bereits in diversen altbayerischen Residenzstädten wie München und Landshut, aber auch in Bamberg.[14] München bezeichnet sich als »Weltstadt des Bieres«, nicht nur wegen seiner sechs Großbrauereien, der Starkbierzeit, des Oktoberfestes oder seiner legendären Biergärten, sondern auch, weil hier erstmals zwischen 1453 und 1487 in einer undatierten städtischen Bierordnung verfügt wurde, dass zum Sieden von Bier und Greusing[15] nur Gerste, Hopfen und Wasser verwendet werden durften. Hans Schlosser[16] datiert diese Bierordnung auf 1447 bis 1453, Karin Hackel-Stehr korrigierte ihr Entstehen aber nach oben[17]. So gesehen handelt es sich 1516 um die Übernahme bewährter städtischer Vorschriften für ein ganzes Territorium.

Selbst das war jedoch für Altbayern nicht singulär. Der letzte niederbayerische Herzog, Georg der Reiche (reg. 1479–1503), erließ am 16. Februar 1493 für das Teilherzogtum Bayern-Landshut eine »Biersatzordnung«[18], worin es hieß: *Item die Bierbräuer und andere sollen auch nichts zum Bier gebrauchen, dann allein Malz* [welches?], *Hopfen und Wasser: noch dieselben Bräuer, auch die Bierschenken und andere nichts anderes in das Bier thun, bey Vermeidung Strafe an Leib und Gut.*[19] Interessant ist der Hinweis, dass außer den drei Grundstoffen nichts anderes ins Bier getan werden durfte. Diese ergänzende Vorschrift fehlt in der allgemeinen Landesordnung von 1516. Gemeint sind Zusätze wie Kräuter und Gewürze aller Art.[20] In Landshut lässt sich 1486 auch schon die Bierherstellung aus Weizen nachweisen.[21] Die »Biersatzordnung« Herzog Georgs galt nicht nur für Niederbayern, sondern auch für

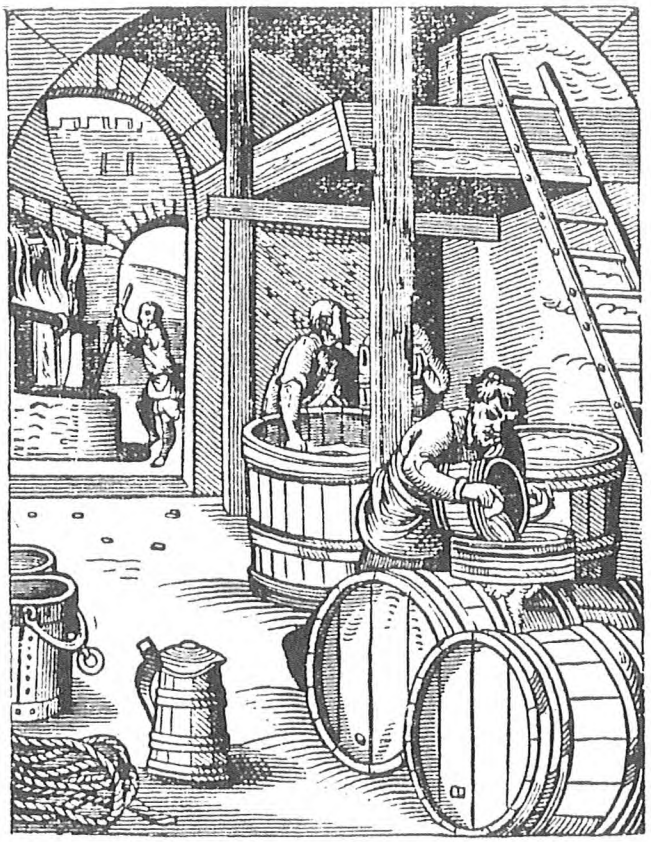

Mittelalterliche Brauerei, Holzschnitt um 1450. Repro: Verfasser

Teile Oberbayerns. Das nordwestliche Oberbayern mit den Residenzstädten Ingolstadt und Neuburg war ein halbes Jahrhundert lang, von 1445 bis 1504, niederbayerisch, identisch mit dem von 1392 bis 1445/1447 bestehenden Teilherzogtum Ingolstadt[22] um Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Rain, Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt. Dazu zählte neben oberpfälzischen Gerichten auch das schwäbische Landgericht Höchstädt. Aus dem ehemaligen Teilherzogtum kam zwischen 1450 und 1500 ein Drittel der jährlichen, realen niederbayerischen Staatseinkünfte von rund 65.000 Gulden.[23] Herzog Georgs Regierungszeit wurde lange Zeit durchgehend negativ gesehen, da er – ohne männlichen Erben – sein Herzogtum nicht wie vereinbart mit Oberbayern-München vereinigen wollte und deshalb posthum den Landshuter Erbfolgekrieg von 1504/1505 heraufbeschwor. Sigmund Riezler urteilt deshalb ausschließlich negativ über Georg, seine moralischen Urteile verdecken jedoch Georgs Verdienste als Innen- und Außenpolitiker.[24]

Zusammenfassung

Alles in allem war der Bierartikel von 1516 keinesfalls erstmalig, aber er kam erstmals außerhalb der Städte in einem mittelgroßen deutschen Territorium zur Geltung. Darüber hinaus übernahm ihn 1533 das 1505 neu gebildete Fürstentum Pfalz-Neuburg.[25] Allerdings müsste hier bereits die niederbayerische Biersatzordnung von 1493 gegolten haben. Das »Reinheitsgebot« galt ebenfalls für das schwäbische, aus dem staufischen Erbe des 13. Jahrhunderts stammende Landgericht Höchstädt mit den Städten Gundelfingen, Lauingen und Höchstädt. Hier stellt sich eine Aufgabe für die lokale Braugeschichtsforschung. Man spricht nicht mehr »vom ältesten, sondern nur noch vom ältesten noch geltenden Lebensmittelgesetz«[26] in Deutschland. Das ist im Prinzip zutreffend, aber seine durchgängige Gültigkeit ist ein Mythos. Dies zeigt die altbayerische Landesordnung von 1616, welche die älteren Landes- und Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts ablöste.

Weitere Entwicklung

Zu diesem Zeitpunkt war das wenig später zum Kurfürstentum erhobene Herzogtum ein Territorium, das etwas größer war als die heutigen Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern. Die Oberpfalz gehörte damals nicht dazu. Der Staat zählte knapp eine Million Einwohner in 34 Städten, 93 Marktflecken, 4700 Dörfern, 4130 Einöden und 104 Stiften und Klöstern.[27] Der damalige Herzog Maximilian I. (1598–1651)[28] führte nicht nur eine Behörden- und Finanzreform durch, sondern vollendete auch die Rechtseinheit Ober- und Niederbayerns 1616 durch den Erlass eines einheitlichen Rechtsbuches. Zwei Jahrzehnte hatten seine Hofräte an dem 1000 Seiten umfassenden *Landrecht, Polizei-, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstentumen Ober- und Niederbayern* gearbeitet.[29] Es galt 150 Jahre lang. Dieses Landrechtsbuch beinhaltete privates und öffentliches Recht, das Familien-, Sachen- und Erbrecht, die Privilegien der Landstände, eine Landes- und Polizeiordnung sowie eine Forst- und Jagdordnung.

Landrecht 1616

Im 3. Buch 2. Titel ist eine 14 Artikel umfassende Bierordnung enthalten. Im 7. Artikel heißt es: E*s sol auch bey entsetzung des Brewens / zu jedem Bier kein ander Stuck / dann allein Gersten / Hopffen vnd Wasser genommen vnd gebraucht / Auch zu jeder Sommer- vnd Winterzeit dem Bier sein gebürliche Sud vnd kühlung geben werden / Doch wann jemandt ein wenig Saltz / Crametbeer / vnd ein wenig Kümel in das Bier thete / vnd damit kein vbermaß brauchte / sol er deßhalben nit gestrafft werden*.[30] Es galt zwar grundsätzlich weiterhin das Reinheitsgebot von 1516, aber Zusätze von Salz, Wacholderbeeren und Kümmel wurden nicht unter Strafe gestellt! Die Verfechter der modernen Craft-Beer-Bewegung hätten hier einen historischen Ansatzpunkt, der den Genießern der traditionellen Biere jedoch wenig Freude machen wird.

Anmerkungen:

1 Zitat aus »Da braut sich etwas zusammen. Die Franken schäumen vor Wut und beanspruchen Bier-Reinheitsgebot für sich«. In: Donaukurier vom 1. Februar 2016.

2 *Klaus Rupprecht:* Das »Bamberger Reinheitsgebot«. Bestandteil der Ungeldordnung von 1489. In: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 151 (2015), S. 73–86, Zitat S. 84f.

3 Zu den Landesteilungen vgl. *Hans Rall* (Hrsg.): Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. München 1987.

4 Kritisch dazu *Maximilian Lanzinner:* Bayerische Landstände und der Aufbau des frühmodernen Staates im 16. Jahrhundert. In: *Walter Ziegler (Hrsg.) u. a.:* Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. München 1995, S. 81–95, hier S. 81.; zum Ablauf des Landtags vgl. *Monika Ruth Franz:* Die Landesordnung von 1516/1520. Landesherrliche Gesetzgebung im Herzogtum Bayern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. München 2003, S. 43*–53*.

5 *Karin Hackel-Stehr:* Der Erlaß des Reinheitsgebotes von 1516. Motive, Hintergründe und Auswirkungen. In: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens 1991/1992 (1992), S. 13–21.

6 Zitat bei *Franz,* Landesordnung (wie Anm. 4), S. 64.

7 Zitat bei *Franz,* Landesordnung (wie Anm. 4), S. 65.

8 Zitat bei *Franz,* Landesordnung (wie Anm. 4), S. 64.

9 *Hans-Georg Hermann:* Das Reinheitsgebot von 1516. Vorläufer, Konflikte, Bedeutung und Auswirkungen. In: Bier in Bayern. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2016. Hrsg. von *Rainhard Riepertinger u. a.* Augsburg 2016, S. 24–35, S. 25 u. Anm. 1 benennt eine Reichstagssitzung 1909; ohne Beleg erwähnt https://de.wikipedia.org/wiki/Reinheitsgebot [28.08.2016] eine bayerische Landtagssitzung vom 4. März 1918.

10 So der verstorbene Historiker *Ernst Schubert.*

11 So *Franz,* Landesordnung (wie Anm. 4), S. 109*.

12 Zitat bei *Franz,* Landesordnung (wie Anm. 4), S. 65.

13 Zitat bei *Franz,* Landesordnung (wie Anm. 4), S. 65.

14 *Rupprecht,* »Bamberger Reinheitsgebot« (wie Anm. 2); vom selben Verfasser stammt auch der Artikel »Reinheitsgebot«, 1516, publiziert am 28.07.2016, in: Historisches Lexikon Bayerns: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reinheitsgebot, 1516.

[15] Dazu *Karin Hackel-Stehr:* Das Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Reinheitsgebotes (1516). Diss. phil. Berlin 1987, S. 367–371. Abschließend geklärt erscheint dieses ausgestorbene Getränk nicht. Es wurde sowohl aus Weizen- oder Gerstenmalz ohne Hopfen, aber mit verschiedenen Kräuterzusätzen hergestellt.

[16] *Hans Schlosser:* Braurechte, Brauer und Braustätten in München. Zur Rechts- und Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Brauwesens. Ebelsbach 1981, S. 88–90, hier S. 90 (Edition).

[17] *Hackel-Stehr,* Brauwesen (wie Anm. 15), S. 33. – Diese städtische Regelung ist nicht zu verwechseln mit einer Verordnung Herzog Albrechts IV. von 1487 für die Münchner Brauer, in der gleichfalls von Hopfen, Gerste und Wasser die Rede ist. Dazu *Erich Stahleder:* Gerste, Hopfen und Wasser. Das Münchner Reinheitsgebot von 1487 und das Reinheitsgebot von 1516 im Rahmen der bayerischen Braugeschichte. München 1987; dazu auch *Hackel-Stehr,* Brauwesen, S. 39.

[18] Bayerische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429–1513. Hrsg. von *J. N. G. v. Krenner.* Band XII. München 1805, S. 377–381; *Hackel-Stehr,* Brauwesen (wie Anm. 15), S. 225–230. – Dazu: *Erich Stahleder:* Bayerische Bier-Acta: Fünfhundert Jahre Reinheitsgebot. Vortrag am 16. Juli 1983 auf der Burg Trausnitz ob Landshut. München 1983; *ders.:* 500 Jahre Landshuter Reinheitsgebot. In: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens 1993, S. 55–66.

[19] Zitat bei *Schlosser,* Braurechte (wie Anm. 16), S. 90f.

[20] Salz, Wacholder, Kümmel, Koriander, Lorbeer, aber auch Bilsenkraut und Seidelbast. Das giftige Bilsenkraut verstärkte die Rauschwirkung.

[21] *Hackel-Stehr,* Brauwesen (wie Anm. 15), S. 86 und 95.

[22] Zu diesem Staat: Bayern-Ingolstadt. Bayern-Landshut 1392–1506. Glanz und Elend einer Teilung (Ausstellung des Stadtarchivs, der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und des Stadtmuseums Ingolstadt). Ingolstadt 1992; vgl. auch dazu *Renate Kremer:* Die Auseinandersetzungen um das Herzogtum Bayern-Ingolstadt 1438–1450. München 2000, S. 35–45; *Wilhelm Liebhart:* Herzog Georg der Reiche (1479–1503) und das Landgericht Aichach. Marktrechte für Aindling (1479) und Kühbach (1481) sowie die Klosterstiftung Altomünster (1496). In: Altbayern in Schwaben 2008, S. 41–60.

[23] *Walter Ziegler:* Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500. München 1981, S. 221.

[24] *Sigmund Riezler:* Geschichte Baierns. 3. Band. Gotha 1889, S. 581f. – Dagegen: *Reinhard Stauber:* Herzog Georg der Reiche von Niederbayern und Schwaben. Voraussetzungen und Formen landesherrlicher Expansionspolitik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: ZBLG 49 (1986) S. 611–670; *ders.:* Territorium, Dynastie und Reich. Grundzüge der auswärtigen Politik Herzog Georgs des Reichen von Niederbayern. In: Bayern-Ingolstadt (wie Anm. 22), S. 100–107; *ders.:* Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik (Münchener Historische Studien Abteilung Bayerische Geschichte Band XV). Kallmünz 1993. – Vgl. auch *Wilhelm Liebhart:* Bayerische Interessen im Schwäbischen Reichskreis. In: Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Stuttgart 2000, S. 197–209.

[25] *Hermann,* Reinheitsgebot (wie Anm. 9), S. 26.

[26] So *Hermann,* Reinheitsgebot (wie Anm. 9), S. 25.

[27] Zahlen bei *Andreas Kraus:* Geschichte Bayerns. München 4. Aufl. 2013, S. 227f.

[28] Zur Person vgl. *Dieter Albrecht:* Maximilian I. von Bayern 1573–1651. München 1998.

[29] *Helmut Günter (Hrsg.):* Das Bayerische Landrecht von 1616. München 1969. – Zu den Hofräten vgl. *Reinhard Heydenreuter:* Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598–1651). München 1981.

[30] Zitat aus Landrecht / Policey: Gerichts = Malefitz vnd andere Ordnungen der Fürstentumben Ober vnd Nidern Bayrn [...]. 1616, S. 543.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20, 85250 Altomünster

Das sogenannte Kaisermanöver bei Röhrmoos 1891

Ein Beitrag zur Gründung des Deutschen Reiches vor 150 Jahren

(1. Teil)

Von Georg Werner

Die Reichsgründung im Jahre 1871 brachte für das Königreich Bayern einen tiefen Einschnitt. Sie bedeutete den Verlust eines großen Teils seiner Souveränität. Bayern war schon im Jahre 1866 unter König Ludwig II. in den Konflikt Preußens mit Österreich[1] hineingezogen worden, aufgrund der Niederlage musste es 30 Millionen Gulden Kriegsentschädigung zahlen, zwei fränkische Bezirksämter an Preußen abtreten und ein geheimes Schutz- und Trutzbündnis (Militärbündnis) eingehen. Nach dem gewonnenen deutsch-französischen Krieg 1871 fand im Schloss von Versailles die Gründung des Deutschen Reiches und die Ausrufung des preußischen Königs Wilhelm I. zum deutschen Kaiser statt. Bayern wurden Sonderrechte[2] eingeräumt wie die Militärhoheit in Friedenszeiten, eine eigene Eisenbahn und die weitgehende Unabhängigkeit im Post- und Telegrafenwesen.

Wunsch des Kaisers 1890

Dass trotzdem eine Kontrolle des Kaisers, das sogenannte Inspektionsrecht[3], über das bayerische Heer ausgeübt wurde, kann einem Schreiben vom 18. November 1890 des königlich bayerischen Militärbevollmächtigten in Berlin an die Geheimkanzlei des Prinzregenten Luitpold entnommen werden: Der Bevollmächtigte bezog sich auf ein Gespräch, das von Kaiser Wilhelm II. ausging. Der Kaiser habe durch seinen Reichskanzler Leo von Caprivi in München vorfühlen lassen, dass er im nächsten Herbst beabsichtige, einen Truppenbesuch in Bayern durchzuführen und er für Vorschläge aus München außerordentlich dankbar wäre. Im nächsten Jahr werde er bei den österreichischen Manövern anwesend sein und würde um den 8. September 1891 von Wien nach München reisen, um Seine Königliche Hoheit, den Prinzregenten, begrüßen zu können.

Die Anordnung des Manövers[4]

In einem Schreiben des Kriegsministeriums vom 6. Dezember 1890 an den kommandierenden General des I. Armeekorps, General der Kavallerie Prinz Leopold von Bayern, steht, dass Seine Königliche Hoheit, der Prinzregent, größere Truppenübungen für das Jahr 1891 anlässlich eines geplanten Besuches des Kaisers angeordnet habe. Aufgrund der allerhöchsten Entschließung des Prinzregenten Luitpold vom 7. März 1891 sollte zum ersten Mal die gesamte bayerische Armee, bestehend aus zwei Armeekorps, mit Ausnahme der neu gebildeten 5. Division versammelt werden. Veröffentlicht wurden die Planungen im Verordnungs-Blatt Nr. 14 des Kriegsministeriums vom 17. März 1891. Am 8. Mai genehmigte Prinzregent Luitpold den Antrag des Kriegsministeriums, am 8. September einen großen Zapfenstreich für den Kaiser, am 9. September eine große Parade und für den 10. und 11. September ein Manöver durchzuführen. Prinz Leopold, einem Sohn des Prinzregenten, wurde das Oberkommando übertragen, die nötigen Vorbereitungen wurden an den Chef des Generalstabs der Armee, Generalleutnant von Staudt, delegiert. Unterzeichnet war das Schreiben mit *der Kriegsminister von Safferling.*

Planungen für den Kaiserbesuch in München[5]

Aufgrund eines Handschreibens des Prinzregenten Luitpold vom 10. August 1891 mit dem Inhalt, dem deutschen Kaiser während seiner Anwesenheit militärische Ehren erweisen zu